



Merkblatt für die Beantragung eines Reisepasses

(Stand: 03/2017)

Antragstellung:

Für deutsche Staatsangehörige, die in Portugal ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben und in Deutschland abgemeldet sind, ist die Botschaft Lissabon die zuständige Passbehörde. Der Pass kann nur persönlich beantragt werden. Wird ein Pass für einen Minderjährigen beantragt, muss dieser persönlich in Begleitung seiner Sorgeberechtigten vorsprechen.

Bitte beachten Sie, dass die Passbeantragung in der Botschaft nur nach vorheriger Terminvereinbarung im Internet unter <http://www.lissabon.diplo.de> möglich ist.

Anträge auf Ausstellung von **vorläufigen Reisepässen** und **Kinderreisepässen** können ebenfalls bei den Honorarkonsuln in Lagos, Funchal (Madeira), Ponta Delgada (Azoren) und Porto gestellt werden. Die Honorarkonsuln in Lagos und Porto können zudem Anträge auf Ausstellung von **ePässen** entgegennehmen. Die Passanträge werden von den Honorarkonsuln zur weiteren Bearbeitung an die Botschaft weitergeleitet. Erfolgt die Passbeantragung bei einem Honorarkonsul, ist eine Zusatzgebühr zu entrichten. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Honorarkonsul ist erforderlich.

Ist der Antragsteller noch in Deutschland gemeldet, jedoch aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage, den neuen Pass am deutschen Wohnort zu beantragen, kann die Botschaft mit schriftlicher Ermächtigung der zuständigen deutschen Passbehörde tätig werden. In diesem Fall fällt neben Auslagen die doppelte Passgebühr an.

Der Passantragsteller muss im Passantrag grundsätzlich alle Tatsachen angeben und alle Nachweise erbringen, die zur Feststellung der Identität, der deutschen Staatsangehörigkeit und der einzutragenden Namensführung notwendig sind.

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung eines Reisepasses:

Zur Antragstellung bringen Sie bitte Ihren vollständig und leserlich ausgefüllten Antrag und **ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild** mit. Das Antragsformular finden Sie unter www.lissabon.diplo.de/pass. Das bei der Antragstellung vorzulegende Passbild für den Reisepass muss folgende Kriterien erfüllen:

- Größe 45 mm x 35 mm Hochformat mit minimaler Gesichtshöhe (Kinn bis Stirnende) von 32 mm
- Frontalaufnahme mit geöffneten, unverdeckten Augen (Ausnahme: medizinische Gründe) und neutralem Gesichtsausdruck mit geschlossenem Mund

- keine Kopfbedeckung (Ausnahme: religiöse Gründe)
- gleichmäßig ausgeleuchtetes Gesicht mit scharfen und klaren Konturen
- einfarbiger heller Hintergrund ohne Muster und Schatten

Eine Fotomustertafel mit anschaulichen Beispielen sowie Fotoschablonen, können Sie auf der Website der Botschaft unter www.lissabon.diplo.de/pass herunterladen.

Außerdem legen Sie bitte die folgenden Unterlagen zweifach (einmal im Original oder in beglaubigter Kopie und zusätzlich einmal in einfacher Kopie) vor:

- bisheriger deutscher Pass oder Personalausweis
- deutsche Geburts- oder Abstammungsurkunde (sollten Sie nicht über eine deutsche Geburtsurkunde verfügen, kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein)
- Melde- oder Abmeldebescheinigung Ihres aktuellen oder letzten Wohnsitzes in Deutschland (falls Sie jemals in der Vergangenheit einen Meldewohnsitz in Deutschland hatten)
- „Cartão de Residência” oder “Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia”
- Auszug aus dem Familienbuch oder Heiratsurkunde (falls Sie verheiratet sind oder waren)
- ggf. Scheidungsurteil oder -urkunde
- ggf. Bescheinigung über die Namensführung
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde
- ggf. Urkunde über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder ein von einem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument
- ggf. Beibehaltungsgenehmigung einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde
- bei Verlust oder Diebstahl: Verlustanzeige von der Polizei
- ggf. Promotionsurkunde, falls die Eintragung eines Dokortitels gewünscht wird

Minderjährige Antragsteller legen bitte neben den o. g. Dokumenten zusätzlich die folgenden Unterlagen – ebenfalls einmal im Original und einmal in Kopie – vor:

- aktueller Reisepass/Personalausweis der Mutter
- aktueller Reisepass/Personalausweis des Vaters
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden der Eltern
- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil der Eltern oder Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils
- falls ein sorgeberechtigter Elternteil nicht persönlich erscheinen kann, beglaubigte Zustimmungserklärung zur Passbeantragung

Hat sich Ihr Familienname nach Eheschließung oder Scheidung geändert oder wird für einen Minderjährigen, der im Ausland geboren wurde, erstmalig ein Reisepass beantragt? Dann setzen Sie sich bitte vorab mit der Botschaft in Verbindung, um zu klären, ob eine Namensklärung und/oder Scheidungsanerkennung erforderlich ist. In diesem Fall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein und sich die Bearbeitungsdauer erheblich verlängern. Auch in anderen Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich werden.

ePass:

Da der ePass von der Bundesdruckerei Berlin hergestellt wird, muss mit einer **Bearbeitungsdauer von ca. vier bis sechs Wochen gerechnet werden.**

Der ePass wird für Personen **ab 24 Jahren** mit einer Gültigkeitsdauer von **zehn Jahren** ausgestellt; eine Verlängerung ist nicht möglich. Für Personen **unter 24 Jahren** beträgt die Gültigkeitsdauer des ePasses **sechs Jahre**, eine Verlängerung ist nicht möglich.

Vorläufiger Reisepass:

Ein vorläufiger Reisepass kann ausgestellt werden, wenn der Passbewerber glaubhaft macht, den Pass sofort zu benötigen und die Ausstellung eines ePasses zeitlich nicht in Frage kommt. Der vorläufige Reisepass ist **maximal ein Jahr** lang gültig und wird bei der Aushändigung des ePasses, der zugleich beantragt werden muss, wieder eingezogen oder entwertet zurückgegeben.

Kinderreisepass / ePass für Minderjährige:

Der Antrag ist von **den Sorgeberechtigten** zu stellen. Sorgeberechtigt sind in der Regel beide Elternteile. Sollte das Sorgerecht lediglich einem Elternteil zustehen, so ist dies anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Scheidungsurteil o.ä.) nachzuweisen. **Eine persönliche Vorsprache des Minderjährigen in Begleitung der Sorgeberechtigten ist zwingend erforderlich.**

Kinderreisepässe werden mit **einer Gültigkeitsdauer von 6 Jahren** ausgestellt und müssen ein Lichtbild enthalten. Der Kinderreisepass kann **maximal bis zum 12. Lebensjahr** ausgestellt werden.

Gebühren (zu entrichten bei Antragstellung):

Für die Ausstellung

| | |
|---|---------|
| - eines ePasses mit 10-jähriger Gültigkeitsdauer | 80,00 € |
| - eines ePasses mit 6-jähriger Gültigkeitsdauer (für Personen unter 24 Jahren) | 60,00 € |
| - eines vorläufigen Reisepasses | 39,00 € |
| - eines Kinderreisepass mit 6-jähriger Gültigkeitsdauer (maximal bis zum 12. Lebensjahr ausstellbar) | 26,00 € |

Bei örtlicher Unzuständigkeit gelten für die Ausstellung folgende Gebührensätze:

| | |
|---|----------|
| - eines ePasses mit 10-jähriger Gültigkeitsdauer | 139,00 € |
| - eines ePasses mit 6-jähriger Gültigkeitsdauer (für Personen unter 24 Jahren) | 96,00 € |
| - eines vorläufigen Reisepasses | 65,00 € |

Eventuell anfallende Auslagen (z.B. für Ermächtigungen/Anfragen bei den deutschen Passbehörden, Portokosten) sind zusätzlich zu entrichten.

Aushändigung:

Der Reisepass wird von der Botschaft bzw. den Honorarkonsuln persönlich an den Antragsteller ausgehändigt. Ist der Antragsteller an der persönlichen Abholung gehindert, so kann der Pass auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden.

Ihren Reisepass können Sie von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr persönlich in der Botschaft Lissabon, sofern dieser dort direkt beantragt wurde, abholen. Bitte bringen Sie hierzu Ihren bisherigen Pass (oder Personalausweis) mit.

Darüber hinaus können Sie ggf. Ihren Reisepass als Einschreiben mit Rückschein an Ihre Anschrift übersenden lassen, sofern die Antragstellung direkt in der Botschaft Lissabon erfolgt ist. Für die Übersendung sind bei Antragstellung Schreib- und Portoauslagen in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

Für Rückfragen steht Ihnen die Botschaft gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.